



Stadt Ulm

ulm

Ulmer Energieförderprogramm 2022

Richtlinien der Stadt Ulm

zur Förderung der Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien

Gültig ab 2022 (Maßgebend für die Anwendung der Richtlinie ist das Datum des Antragsvorgangs!)

Städtische Energie- und Klimaschutzmaßnahmen stehen in enger Verbindung mit Klimaschutzmaßnahmen des Landes, des Bundes und der EU. Im Zuge aktueller Entwicklungen hat die Stadt Ulm ihre Richtlinie zur Energieeinsparung, zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien fortgeschrieben.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können für die fünf Bereiche Qualitätssicherung, Energieeinsparung, rationelle Energieanwendung, Einsatz erneuerbarer Energien und Demonstrationsvorhaben Zuschussanträge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken; bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Vereine werden gesondert gefördert. Nur Vorhaben auf Ulmer Gemarkung sind förderfähig.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ulm. Sie erfolgen ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden. Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren, werden nicht bezuschusst.

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die die höchsten Energieeinsparungen ermöglichen. Überschreitet die beantragte Fördersumme die verfügbaren Haushaltsmittel, entscheidet die Stadt Ulm über die Prioritäten nach Maßgabe des beabsichtigten Demonstrations- oder Einspareffektes. Förderprogramme des Landes oder des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Zuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Das allgemeine Antragsformular kann für mehrere Anträge verwendet werden. **Das Einreichen der Anträge (unter Beachtung des Leitfadens zur Antragstellung) erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen.** Entscheidend sind hierbei u.a. die Datierungen aller Dokumente, z.B. die Netzbetreiberbestätigung. Bei bestimmten Maßnahmen (in der Richtlinie entsprechend vermerkt) muss vor Beginn der Maßnahme ein Gespräch mit der Regionalen Energieagentur Ulm stattfinden.

Alle Formulare und Hinweise stehen auf der städtischen Webseite "[Ulmer Energieförderprogramm](#)" auf der rechten Seite als Download zur Verfügung. Alle Maßnahmen sind unter Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) durchzuführen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen.

	Maßnahme	Höhe des Zuschusses	Bemerkungen/ Fördervoraussetzungen
1	Qualitätssicherung		
1.	Baubegleitung durch Sachverständige im Gebäudebestand	50 %	Der Zuschuss für eine Baubegleitung beträgt 50% der förderfähigen Kosten, maximal 5.000 € pro Antragsteller. Alle Maßnahmen sind mindestens auf Effizienzhausklasse-85 auszulegen und diese Maßnahmen umzusetzen.
2	Energieeinsparung im Wohnungsbau		
2.a	Nachwachsende Dämmstoffe <i>Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.</i>	20 € je m ²	Realisierung der vorgegebenen U-Werte. Dämmung von Fassaden, Flachdächern, Dachgauben, obersten Geschossdecken und Kellerdecken im Rahmen von Modernisierungen. Mindestens 65 Volumenprozent der Dämmung muss aus zertifizierten umweltfreundlichen Dämmstoff bestehen.
2.b	Bau eines Plusenergie-Hauses <i>Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.</i>	70 € je m ² Wohnfläche	Ein Plusenergie-Haus ist erreicht, wenn der externe Energiebezug des Gebäudes im Jahresmittel durch den eigenen Energiegewinn übertroffen wird. Dem verbleibenden Bedarf (Heizung, Warmwasser, Strom in kWh/m ² a) werden Gutschriften aus Eigenerzeugung mit Netzeinspeisung gegenübergestellt. Deckelung liegt bei 10.000 € je EFH und 25.000 € je MFH. Förderung nur außerhalb von Neubaugebieten mit energetischen Vorgaben. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
3	Rationelle Energieanwendung		
3.	Umstellung Öl- oder Gasheizung auf regenerative Quellen oder Anschluss an Wärmenetz <i>Ein kostenfreies Beratungsgespräch bei der Regionalen Energieagentur Ulm gGmbH muss vor Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommen werden.</i>	2.000 €	Gefördert wird der Austausch einer 10-30 Jahre alten Heizung zusätzlich zur Förderung des BAFAs . Anlagen, die älter als 30 Jahre sind, werden nur dann gefördert, wenn sie von der Nachrüstverpflichtung (gemäß GEG 2020) ausgeschlossen sind. Für die Umstellung auf einen Wärmenetzanschluss ist ein Leitfaden auf der Webseite der Fernwärme Ulm (FUG) vorhanden. Bei MFHs wird der Zuschuss für jede Wohneinheit gewährt mit einer Deckelung bei 8.000 €.

4	Nutzung regenerativer Energien		
4.a	Gebäudeintegrierte Photovoltaik (GIPV) in Wohn- und Bürogebäuden	400 €/ je kW _p	Gefördert wird die architektonische, bauphysikalische und konstruktive Einbindung von PV-Elementen in die Gebäudehülle.
4.b	Dach- und Fassadenphotovoltaik im Gebäudebestand	75 € je kW _p	Gefördert werden Anlagen, die im baulichen Zusammenhang stehen. Die ersten 100 kW _p werden gefördert, wobei die Anlage größer dimensioniert werden kann. Förderung nur für neue Module, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen begutachtet sind. Fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Die Mindestleistung für eine Förderung beträgt 1 kW _p .
4.c	Prüfung von bestehenden Photovoltaik- und Solarthermieanlagen	Bis zu 500 € je Untersuchung	Gefördert werden Prüfungen durch Fachfirmen von Anlagen, die älter als 20 Jahre sind mit einer Übernahme von bis zu 500 €. Ziel ist eine Leistungsoptimierung und eine Analyse verschiedener Möglichkeiten des Anlagenweiterbetriebs.
4.d	Mini-Solaranlagen	250 € je Wohneinheit	Gefördert wird die Installation einer Mini-Solaranlage bis zu einer Leistung von 600 Watt. Als Nachweis gelten die Regelungen von Maßnahme 4.b.
5	Demonstrationsvorhaben		
5.	Sonstige Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen	Zuschusshöhe wird einzelfallabhängig festgesetzt	Es werden Anlagen, Maßnahmen und Kampagnen gefördert, die einen besonderen Demonstrationseffekt für Ulm besitzen und innovative Neuerungen im Energiesektor einer breiten Öffentlichkeit nahebringen.